

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2967

der Abgeordneten Isabelle Vandre (Fraktion DIE LINKE)

Drucksache 7/8103

### **Innovationszentrum Universitätsmedizin Cottbus - Bereich Wissenschaft und Forschung**

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur die Kleine Anfrage wie folgt:

Ende März 2023 hat das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg dem Wissenschaftsrat das Konzept für den Aufbau eines „Innovationszentrums Universitätsmedizin Cottbus“ (IUC) vorgelegt. Die Leitlinien für dieses Konzept wurden am 21. März 2023 von der brandenburgischen Landesregierung beschlossen. In den Leitlinien wird ein Studienbeginn zum Jahr 2026/27 veranschlagt. Zur Realisierung ist die Neugründung einer Universitätsmedizin angestrebt, die mit der bestehenden BTU Cottbus-Senftenberg kooperieren soll. Unklar sind nach Kenntnisstand der Fragestellenden bislang die Auswirkungen des Aufbaus auf die wissenschaftliche Landschaft, die Region und insbesondere die BTUCS.

Vorbemerkung der Landesregierung: Die Fragen beziehen sich zum Teil auf Inhalte des Konzepts für den Aufbau eines „Innovationszentrums Universitätsmedizin Cottbus“ (IUC), die den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung betreffen, der parlamentarischen Auskunftsrechten nicht zugänglich ist.

Die Gründung und wesentlichen Inhalte der Ausgestaltung des Innovationszentrums Universitätsmedizin Cottbus werden in einem Universitätsmedizingesetz geregelt werden. Erst mit der Entscheidung der Landesregierung über die Einbringung des Gesetzesentwurfs eines Universitätsmedizingesetzes in den Landtag ist der diesbezügliche Willensbildungsprozess abgeschlossen.

Soweit die Landesregierung mit dem Kabinettsbeschluss vom 21.03.2023 zu den Leitlinien der Landesregierung für das Konzept für den Aufbau des IUC eine vorläufige Festlegung für die geplante Gründung und nähere Ausgestaltung des IUC getroffen hat, stellt dies keinen abgeschlossenen, eigenständigen Komplex dar, der von dem Willensbildungsprozess der Landesregierung bezüglich des Universitätsmedizingesetzes zu unterscheiden wäre und deshalb vom Schutz des exekutiven Kernbereichs nicht mehr umfasst wäre.

Voraussetzung für die Umsetzung des IUC und dessen Bundesfinanzierung aus Mitteln des Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen ist insbesondere eine positive Bewertung des Konzepts für den Aufbau des IUC durch den Wissenschaftsrat in einem Begutachtungsverfahren.

Eingegangen: 29.09.2023 / Ausgegeben: 04.10.2023

Die Landesregierung hat am 21.03.2023 Leitlinien für dieses Konzept beschlossen und die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur gebeten, das auf dieser Grundlage beruhende Konzept dem Wissenschaftsrat zur Begutachtung vorzulegen. Das Konzept wurde dem Wissenschaftsrat am 31.03.2023 übermittelt.

Das Konzept als solches entfaltet keine unmittelbare rechtliche Verbindlichkeit. Es soll vielmehr eine konzeptuelle Grundlage für den Entwurf des Universitätsmedizingesetzes bilden. Eine Abänderung des Kabinettsbeschlusses zu den Leitlinien für das Konzept durch die Landesregierung bzw. eine Anpassung des Konzepts selbst ist im weiteren Verlauf bis zur Entscheidung der Landesregierung über den Entwurf eines Universitätsmedizingesetzes noch möglich. Dies gilt insbesondere für eventuelle Anpassungsbedarfe, die sich aus der Stellungnahme des Wissenschaftsrats zu dem Konzept ergeben.

Bei der Abgrenzung des Kernbereichsschutzes ist entscheidend darauf abzustellen, ob die Informationen Rückschlüsse auf die (absehbare) interne Meinungsbildung zulassen können, weil sie Präferenzen für eine oder mehrere Alternativen erkennen lassen. Dies ist vorliegend gegeben, da das an den Wissenschaftsrat übermittelte Konzept als konzeptuelle Grundlage für den Entwurf des Universitätsmedizingesetzes ebenfalls unmittelbarer Bestandteil der laufenden Willensbildung für den Gesetzentwurf ist.

Die Fragen werden daher nachfolgend nur insoweit beantwortet, als der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung nicht betroffen erscheint.

1. Erfolgt die Bestätigung des Wissenschaftsrates ausschließlich auf der Basis des schriftlichen Konzeptes? Wenn nein, welche weiteren Unterlagen sind dem Wissenschaftsrat zur Prüfung zugegangen?

Zu Frage 1: Das MWFK hat zusätzlich Nachfragen der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrats beantwortet.

2. Zu welchem Zeitpunkt plant die Landesregierung die Kabinettsbefassung und zu welchem Zeitpunkt sieht sie die Befassung des Landtages vor?

Zu Frage 2: Die zeitliche Planung wird derzeit innerhalb der Landesregierung abgestimmt.

3. Für welchen Zeitraum sind die Berufungen der Professorinnen und Professoren des IUC vorgesehen?

Zu Frage 3: Die Berufungen sollen mit der Gründung der Medizinischen Universität beginnen. Der Personalendausbau ist derzeit für 2035 geplant.

4. Wer wird die für die Berufungen zuständigen Kommissionen wann und in welcher Zusammensetzung wählen bzw. ernennen? Wie kann hierbei eine frühestmögliche Beteiligung der Statusgruppen der zukünftigen Universität sichergestellt werden?

Zu Frage 4: Die Grundsätze des Berufungsverfahrens einschließlich der Besetzung der Berufungskommissionen sollen im Universitätsmedizingesetz geregelt werden.

5. Bis wann sollen und können die räumlichen Voraussetzungen für das IUC geschaffen sein? Wo müssen dafür Gebäude mit welchem Zweck gebaut und oder renoviert und umgebaut werden?

Zu Frage 5: Die Neubauten für Forschung, Lehre und Verwaltung sollen schrittweise bis zum Jahr 2038 im südlichen Bereich des CTK-Campus errichtet werden. Pläne für Renovierung oder Umbau von Bestandsgebäuden des CTK für diese Zwecke bestehen nicht. Zur Deckung der räumlichen Bedarfe des IUC bis zur Fertigstellung der Neubauten sind Interimslösungen vorgesehen.

6. Welchen Zeitplan und welche Baukosten veranschlagt die Landesregierung für die Herstellung der notwendigen Räumlichkeiten für das IUC? Bitte aufschlüsseln nach Gebäuden und deren Zweck.

Zu Frage 6: Die baulichen Infrastrukturen für das IUC sollen bis spätestens 2038 errichtet werden. Die Flächenausstattung des IUC ist Gegenstand der laufenden Begutachtung des Konzepts durch den Wissenschaftsrat. Es liegt ein nach Nutzungsarten gegliedertes Flächenprogramm für das IUC vor, das jedoch noch keine Zuordnung zu konkreten Gebäuden beinhaltet, und eine darauf basierende vorläufige Kostenschätzung. Aussagen zum Zeitplan und zu den veranschlagten Baukosten für die Gebäude können erst auf Grundlage der anschließenden Bauplanung getroffen werden.

7. Wer wird die Bauherrenschaft für die Tätigkeiten innehaben?

Zu Frage 7: Die Bauherreneigenschaft soll im Universitätsmedizingesetz geregelt werden.

8. Auf welchen Flächen plant die Landesregierung Bautätigkeiten und wem gehören die Flächen jetzt und zukünftig?

Zu Frage 8: Die Neubauten für Forschung, Lehre und Verwaltung sollen im südlichen Bereich des CTK-Campus errichtet werden (siehe Frage 5). Eigentümerin der betroffenen Flächen ist derzeit größtenteils die Carl-Thiem-Klinikum Cottbus gGmbH. Der Übergang von Flächen in Landsträgerschaft soll im Universitätsmedizingesetz geregelt werden.

9. Wird der Neubau von Gebäuden für die Universitätsmedizin vor anderen Bauvorhaben der Hochschulen des Landes priorisiert?

Zu Frage 9: Die Frage einer Priorisierung stellt sich nicht. Es ist vorgesehen, für den Neubau von Gebäuden der Universitätsmedizin die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

10. Welche Sozialinfrastruktur für Studierende muss in Folge des Aufbaus des IUC zusätzlich durch das Studierendenwerk geschaffen werden und welche Bautätigkeit wird hierfür aus Sicht der Landesregierung notwendig sein?

Zu Frage 10: Die Bereitstellung von zusätzlichen Wohnheimplätzen in Cottbus für die Studierenden des Hochschulstandortes wird derzeit durch das MWFK geprüft.

11. Mit welchen Kosten pro Studienplatz und Jahr rechnet die Landesregierung für das Land Brandenburg nach Auslaufen der Bundesförderung ab 2038?

Zu Frage 11: Die Kosten werden maßgeblich von den konkreten Vorgaben der neuen Approbationsordnung für Ärztinnen und Ärzte abhängen, zu der gegenwärtig ein überarbeiteter Referentenentwurf einer Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit zur Neuregelung der ärztlichen Ausbildung (Stand: 15.06.2023, abrufbar unter: [https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3\\_Downloads/Gesetze\\_und\\_Verordnungen/GuV/A/AEApprO\\_RefE\\_ueberarbeitet.pdf](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/A/AEApprO_RefE_ueberarbeitet.pdf)) vorliegt.

Die Abschätzung der Kosten für Studium und Lehre erfolgte daher anhand der Erfahrungswerte anderer Universitätsmedizinstandorte. Eine konkrete Abschätzung der Kosten pro Studienplatz und Jahr wird erst nach Vorlage des Regierungsentwurfs möglich sein.

12. Welchen Einfluss hat das voraussichtliche Inkrafttreten der neuen Approbationsordnungen zum 1. Oktober 2027<sup>1</sup> auf die Medizinerinnen- und Medizinerbildung am IUC?

Zu Frage 12: Das Rahmencurriculum für den Studiengang Medizin am IUC wurde bereits nach dem Referentenentwurf einer Verordnung zur Neuregelung der ärztlichen Ausbildung, konzipiert. Sollte die neue Approbationsordnung zu Beginn des Studiengangs noch nicht in Kraft getreten sein, strebt das Land an, das Curriculum im Rahmen eines Modellstudiengangs Medizin weitestgehend umzusetzen.

13. Wie viele der veranschlagten 3000 Vollzeitstellen am IUC entfallen auf das Personal in Forschung und Lehre? Bitte aufschlüsseln nach Professuren und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie nach den Schwerpunkten Forschung und Lehre.

Zu Frage 13: Die Planungen zur Personalausstattung des IUC sind Gegenstand der laufenden Konzeptbegutachtung durch den Wissenschaftsrat. Die genannten ca. 3.000 Vollzeitstellen beinhalten ca. 1.300 Vollzeitstellen für den Bereich Forschung und Lehre, die zu dem bestehenden Personal des CTK hinzutreten sollen. Etwa die Hälfte dieses Personals, darunter 80 Professuren, soll aus wissenschaftlichem Personal bestehen, die andere Hälfte aus wissenschaftsunterstützendem Personal in Technik und Verwaltung.

14. Welche Professuren sieht das Konzept vor? Bitte aufschlüsseln nach Fachbereichen.

Zu Frage 14: Die fachliche Ausrichtung der Professuren ist Gegenstand der laufenden Konzeptbegutachtung durch den Wissenschaftsrat. Basierend auf den Empfehlungen des Wissenschaftsrats (Wissenschaftsrat, Stellungnahme zu Leistungsfähigkeit, Ressourcen und Größe universitätsmedizinischer Einrichtungen (Drucksache 6913-05), Bremen November 2005) ist eine personelle Ausstattung von 60 Professuren zur Abdeckung der Lehre vorgesehen, die sich an den gemäß Referentenentwurf zur Neuordnung der ärztlichen Ausbildung (Anlage 2 und 3 zu Artikel 1) im Rahmen des Medizinstudiums abzudeckenden grundlagenwissenschaftlichen und klinischen Fächern orientieren. Die Forschungsschwerpunkte „Gesundheitssystemforschung“ und „Digitalisierung des Gesundheitswesens“ des IUC sollen durch 20 Professuren vertreten sein.

15. Sieht das durch die Landesregierung beschlossene Konzept weiterhin die Strukturierung in Departments vor?

---

<sup>1</sup> Reform des Medizinstudiums geht in eine neue Runde (aerzteblatt.de)

Zu Frage 15: Ja. Die medizinische Wissenschaft soll in Departments strukturiert werden. In diesen Departments sollen sich die Professuren der Forschungsschwerpunkte gemeinsam mit grundlagenwissenschaftlichen und klinischen Professuren organisieren, die einen Schwerpunkt in Gesundheitssystemforschung oder Digitalisierung des Gesundheitswesens haben.

16. Wie plant die Landesregierung die Strukturierung der IUC-Leitung?

17. Wann soll die Bestellung der Leitungsebene des IUC durch wen erfolgen? Wie kann hier eine Beteiligung der Statusgruppen der zukünftigen Hochschule sichergestellt werden?

Zu den Fragen 16 und 17: Die Fragen werden im Zusammenhang beantwortet. Die Strukturierung der IUC-Leitung und das Verfahren zur Bestellung der Leitungsebene soll im Universitätsmedizingesetz geregelt werden.

18. Sieht das Konzept vor, zur Unterstützung der Lehre am IUC (z.B. in den Grundlagenfächern) zusätzliche Professuren an der BTUCS zu schaffen? Wenn ja, wie viele und in welchen Bereichen?

Zu Frage 18: Es ist beabsichtigt, das Lehrangebot in den naturwissenschaftlichen Grundlagenfächern über Lehrimporte aus der BTUCS abzudecken. Die dafür erforderlichen Professuren sind an der BTUCS bereits vorhanden.

19. Welche konkreten Kooperationsmaßnahmen zwischen dem IUC und der BTUCS sieht das Konzept vor?

Zu Frage 19: Es wird eine Kooperation zwischen IUC und BTUCS u.a. in den Bereichen Lehre, Forschung und Transfer angestrebt. Exemplarisch sieht das Konzept Kooperationsmöglichkeiten in der Lehre der naturwissenschaftlichen Grundlagenfächer (siehe Frage 18) oder der interprofessionellen Ausbildung (siehe Frage 23) vor. Eine verbindliche Festlegung der Kooperationsbereiche und der konkreten Kooperationsmaßnahmen kann jedoch erst nach der Gründung des IUC im Rahmen eines Kooperationsvertrages zwischen den beiden Einrichtungen (siehe Frage 22) erfolgen.

20. Wie wird die Schwächung der BTUCS durch die Gründung des IUC verhindert?

Zu Frage 20: Es ist eine enge Kooperation zwischen BTUCS und IUC zur Stärkung beider Einrichtungen geplant. Hierzu soll im Universitätsmedizingesetz ein entsprechender Kooperationsvertrag (siehe Frage 22) vorgesehen werden.

21. In welchen Bereichen könnten sich aus Sicht des zuständigen Ministeriums Synergien zwischen BTUCS und IUC ergeben?

Zu Frage 21: Möglichkeiten der Zusammenarbeit bestehen vor allem bei den medizinnahen Bereichen der BTUCS in den Profillinien Gesundheit und Life Sciences sowie im Querschnittsthema KI und Sensorik. Eine Kooperation kommt insbesondere in den Bereichen Medizintechnologie, Medizininformatik und Therapie- und Pflegewissenschaften, bei der interprofessionellen Ausbildung und in den naturwissenschaftlichen Grundlagenfächern der Humanmedizin in Betracht.

22. Zu welchem Zeitpunkt des Aufbaus des IUC soll der Kooperationsvertrag zwischen IUC und BTUCS verhandelt und geschlossen werden?

Zu Frage 22: Der Abschluss des Kooperationsvertrags soll zwischen der Gründung der Medizinischen Universität und der geplanten Aufnahme des Studienbetriebs des IUC zum WS 2026/27 erfolgen. Die BTUCS und das MWFK haben sich am 05.09.2023 auf eine gemeinsame Absichtserklärung zu Rahmenbedingungen des geplanten Kooperationsvertrags zwischen BTUCS und IUC verständigt.

23. Wird es eine Kooperation des IUC mit den Pflegewissenschaften am Standort Senftenberg der BTUCS? Wenn ja, in welcher Form? Wenn nein, welche Entwicklungsmöglichkeiten sieht die Landesregierung ansonsten für die Pflegewissenschaften?

Zu Frage 23: Das Institut für Gesundheit (einschließlich der Pflegewissenschaften) am Standort Senftenberg soll ein wichtiger Partner im Bereich der interprofessionellen Ausbildung der Studierenden des IUC mit Studierenden anderer Gesundheitsberufe werden. Dafür ist beabsichtigt, dass IUC und BTUCS z. B. in der Konzeption, Umsetzung und Evaluation interprofessioneller Ausbildungsmodelle und Lehrveranstaltungen zusammenarbeiten. Zudem bestehen Anknüpfungspunkte für gemeinsame Forschungsprojekte, beispielsweise in den Themenbereichen der interprofessionellen Versorgung und Versorgungsforschung.

24. Wie wird das IUC sich in die bestehende gesundheitswissenschaftliche Landschaft Brandenburgs einfügen? Wo sind z.B. Synergien durch Strukturzusammenführung oder Ergänzungen angedacht?

Zu Frage 24: Die gesundheitswissenschaftliche Landschaft Brandenburgs bietet vielfältige Schnittpunkte mit dem Profil des zukünftigen IUC. Es besteht sowohl an den Hochschulen (insbesondere BTUCS, Universität Potsdam - UNIP, Medizinische Hochschule Brandenburg - MHB und TH Wildau) als auch an den außeruniversitären Forschungseinrichtungen (z.B. Zentrum für Künstliche Intelligenz in der Public Health-Forschung des Robert-Koch-Instituts, Hasso-Plattner-Institut für Digital Engineering, Deutsches Institut für Ernährungsforschung und Fraunhofer-Institut für Zelltherapie und Immunologie - Institutsteil Bioanalytik und Bioprozesse) erhebliches Potenzial für Kooperationen. Aus Sicht des Landes könnte auch die zukünftige Rolle der gemeinsamen Fakultät für Gesundheitswissenschaften von UNIP, BTUCS und MHB durch die Trägerhochschulen komplementär zum IUC definiert werden. Strukturzusammenführungen oder -ergänzungen im Zusammenhang mit dem Aufbau des IUC sind derzeit nicht vorgesehen.

25. Wie wird der Transfer der wissenschaftlichen Erkenntnisse des IUC für die medizinische Versorgung im Land Brandenburg sichergestellt?

Zu Frage 25: Der Transfer von Forschungsergebnissen ist Kernbestandteil des IUC. Der Wissens- und Technologietransfer am IUC soll einen Kreislauf zwischen Versorgung, Forschung und industrieller Gesundheitswirtschaft bilden. Versorgungsrelevante Daten sollen in der Fläche erhoben und der Forschung zur Verfügung gestellt werden. Diese sollen der Entwicklung neuer Versorgungskonzepte dienen, welche wiederum in der Fläche unter wissenschaftlicher Begleitung erprobt und evaluiert werden sollen. Die so gewonnenen Erkenntnisse sollen zur Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen in der Modellregion Gesundheit Lausitz sowie in weiteren unterversorgten Regionen beitragen und zu wissenschaftsbasierten Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Gesundheitssystems führen.